

Aktuelle Rechtsprechung 1

Handelsrecht und Internationales Gesellschaftsrecht

Handelsrecht.....	2
Formalia.....	2
Firmenrecht	2
Firmenfortführung – Zulässigkeit und Haftung	4
Kartellrecht.....	8
Internationales Gesellschaftsrecht	9
Anerkennung Auslandsgesellschaften	9
Wegzugsfälle	11
Zweigniederlassungen: Firmenrecht.....	12
Zweigniederlassungen: Handelsregisteranmeldung.....	12
Zweigniederlassungen: Gewerberecht, Sozialversicherung.....	15
Zweigniederlassungen: Liquidation.....	17

Handelsrecht

Formalia

Gerichte müssen nicht selbst das Registerportal nutzen

OLG Hamm, 17.01.2008 – 15 W 370 – 371/07

Diese Entscheidung hat sich durch das Inkrafttreten von § 32 Abs. 2 GBO erledigt.

Firmenrecht

Das Sonderzeichen @ in der Firma ist im Handelsregister eintragungsfähig.

LG München I, Beschluss vom 15.12.2008 – 17 HKT 920/09 = MittBayNot 2009, 315

Keine Bindung des Registergerichts an "hochgestellte Zahl" im Firmennamen

OLG München, 13.4.2011 - 31 Wx 79/11

Die Verwendung einer "hochgestellten Zahl" im Firmennamen kommt in der Regel lediglich graphische Bedeutung zu. Das Registergericht ist daher bei der Eintragung an die in der Anmeldung vorgeschlagene grafische Gestaltung des Firmennamens (hier: A³ (...) GmbH) nicht gebunden.

Artikulierbarkeit der Firma genügt

BGH, Beschluss vom 08.12.2008 – II ZB 46/07

Der Aneinanderreihung einer Buchstabenkombination kommt gemäß § 18 Abs. 1 HGB neben der Unterscheidungskraft auch die erforderliche Kennzeichnungseignung – und damit zugleich Namensfunktion (§ 17 Abs. 1 HGB) im Geschäftsverkehr – für die Firma von Einzelkaufleuten, Personen- und Kapitalgesellschaften zu, wenn sie im Rechts- und Wirtschaftsverkehr zur Identifikation der dahinter stehenden Gesellschaft ohne Schwierigkeiten akzeptiert werden kann. Hierfür reicht als notwendige, aber zugleich hinreichende Bedingung die Aussprechbarkeit der Firma im Sinne der Artikulierbarkeit (hier: "HM & A" bei einer GmbH & Co. KG) aus.

Anmerkung: Gegen OLG Celle, 9 W 61/06, 06.07.2006 (ablehnende Anm. Kanzleiter MittBay-Not 2007, 140f.), welches „AKDV“ für unzulässig hielt. Bestätigung von OLG Hamm, Vorlagebeschluss vom 11.12.2007 - 15 W 85/07

(Vorlage an den BGH wegen Abweichung von OLG Celle „AKDV“)

Bezeichnung „Partner“

OLG München, 14.12.2006 – 31 Wx 089/06

Die Bezeichnung „Partner“ ist als Wortbestandteil neben einem anderen Rechtsformzusatz zulässig, z.B. „GV-Partner GmbH & Co. KG“.

Firma muss Verwechslung mit anderen Rechtsformen vermeiden

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.10.2009 – 3 Wx 182/09

Eine Firma, die eine Verwechslung mit dem Rechtsformzusatz einer Partnerschaftsgesellschaft nicht ausschließt, weil hinreichende wesentliche Unterscheidungsmerkmale zu jener Rechtsformbezeichnung fehlen (hier: "Partner Logistics Immobilien GmbH"), ist nicht eintragungsfähig.

Beschwerderecht eines Dritten gegen Firma

OLG Hamm, Beschluss vom 28.11.2006 – 15 W 424/05

a) Die Beschwerdebefugnis eines Dritten betreffend die Bildung der Firma einer zur Eintragung angemeldeten GmbH beschränkt sich auf die nach § 30 HGB erforderliche Unterscheidbarkeit von anderen bereits eingetragenen Firmen.

b) Weder der geltend gemachte Schutz einer Unternehmensbezeichnung noch eine Eignung der Firmenbildung zur Irreführung im Sinne des § 18 Abs. 2 HGB können auf die Beschwerde eines Dritten zu einer sachlichen Überprüfung durch das Beschwerdegericht gestellt werden.

Wettbewerbsrechtliche und im Prozessweg durchzusetzende Ansprüche bleiben unberührt.

Personenfirma einer GmbH & Co. KG mit Namen eines Nichtgesellschafters

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.02.2010 - 11 Wx 15/09

Die Personenfirma bei einer GmbH & Co. KG kann grundsätzlich mit dem Namen eines Nichtgesellschafters gebildet werden, der weder Komplementär noch Kommanditist ist. Die erforderliche Einzelfallprüfung erfolgt am Maßstab des Irreführungsverbotes.

Keine Irreführung bei Verwendung eines fiktiven Personennamens in der Firma

OLG Thüringen, 22.06.2010 - 6 W 30/10

Die Verwendung des Namens einer fiktiven Person, der in der Firma einer GmbH enthalten ist, ist nicht irreführend im Sinne des § 18 Abs. 2 HGB. Zwar ist bei der Verwendung des Namens einer fiktiven Person die Firma ersichtlich unwahr, jedoch sind die Namen der Gesellschafter einer GmbH (beschränkte Haftung!) für den maßgeblichen Durchschnittsadressaten nicht von wesentlicher Bedeutung für seine wirtschaftliche Entscheidung. Die fiktive Person hat für die angesprochenen Verkehrskreise keine Relevanz. Wenn die betroffenen Verkehrskreise den verwendeten Namen nicht einer bestimmten Person zuordnen können, ist es für ihre wirtschaft-

liche Entscheidung auch ohne Bedeutung, ob es sich bei der Personenfirma um den Namen einer existenten oder einer fiktiven Person handelt.

Ortsangabe in Firma auch ohne Nachweis einer führenden Stellung am Ort

OLG München, Beschluss vom 28.04.2010 - 31 Wx 117/09

Die Aufnahme einer Ortsangabe in den Namen einer Firma stellt, gleich ob diese in attributiver oder substantivischer Form erfolgt, in der Regel nicht allein deshalb einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot dar, weil die Firma keine führende oder besondere Stellung in dem Ort nachgewiesen hat. Anderes kann gelten, wenn zusätzliche Angaben in dem Firmennamen die Berühmung einer solchen besonderen Stellung nahelegen.

Die Firma „M. Hausverwaltung GmbH“ für eine Gesellschaft mit Sitz in einer Münchner Nachbargemeinde ist eintragungsfähig; auf eine führende oder besondere Stellung der Gesellschaft im Wirtschaftsraum München kommt es nicht an.

Firmenfortführung – Zulässigkeit und Haftung

§ 25 HGB bei sukzessiver Übernahme

BGH, Urteil vom 24.09.2008 – VIII ZR 192/06

- a) Bei § 25 Abs. 1 HGB genügt die bloße Tatsache der Geschäftsführung. Auf einen rechtsgeschäftlichen, derivativen Erwerb kommt es nicht an.
- b) Auch eine sukzessiv erfolgende Unternehmensübernahme kann eine Fortführung des Handelsgeschäfts im Sinne von § 25 Abs. 1 HGB sein.
- c) Eine Firmenfortführung liegt auch vor, wenn bei einer Personen- und Sachfirma der für die Sachfirma verwendete Begriff durch einen inhaltlich vergleichbaren ersetzt wird.

(Leitsätze des Bearbeiters)

§ 25 HGB bei Fortführung eines Teilbereichs

BGH, Beschluss vom 07.12.2009 – II ZR 229/08

- a) Eine Unternehmensfortführung i.S. von § 25 Abs. 1 HGB liegt auch dann vor, wenn nur ein Teilbereich des Unternehmens fortgeführt wird, sofern es sich aus der Sicht des maßgeblichen Rechtsverkehrs um den - den Schwerpunkt des Unternehmens bildenden - wesentlichen Kernbereich handelt.
- b) Für die Frage, ob der wesentliche Kernbereich eines Unternehmens fortgeführt wurde, kommt dem Wert der Unternehmensteile maßgebliche Bedeutung zu.

Zur Frage des Vorliegens einer Firmenfortführung i.S.v. § 25 HGB

BGH, 16.09.2009 – VIII ZR 321/08

- a) Die Haftung aus § 25 Abs. 1 S. 1 HGB greift ein, wenn zwar der Unternehmensträger wechselt, das Unternehmen selbst aus der Sicht des maßgeblichen Verkehrs aber im Wesentlichen unverändert unter der alten Firmenbezeichnung fortgeführt wird.
- b) Für die Anwendbarkeit des § 25 Abs. 1 HGB kommt es nicht darauf an, welche Erklärung gegenüber dem Registergericht abgegeben wird, sondern vielmehr darauf, unter welcher Bezeichnung ein Unternehmen tatsächlich am Markt auftritt.

Keine Firmenfortführung nach Vollbeendigung einer Gesellschaft, die kein Handelsgewerbe betreibt

OLG München, Beschluss vom 22.07.2008 – 31 Wx 88/07

Die Firma einer im Handelsregister eingetragenen Besitzgesellschaft kann nicht von dem nach Ausscheiden aller Mitgesellschafter verbleibenden Alleininhaber auf eine neu gegründete Gesellschaft übertragen werden.

Firmenfortführung mit Doktortitel

OLG Köln, Beschluss vom 12.03.2008 – 2 Wx 5/08 = DNotZ 2009, 140

Wenn eine GmbH, die auf dem Gebiet der Personalberatung tätig ist, in ihrer Firma eine Person mit einem Doktortitel aufführt, die nicht mehr der Gesellschaft angehört und auch kein sonstiger promovierter Akademiker in der Gesellschaft eine maßgebliche Stellung einnimmt, ist eine Eignung zur Irreführung i.S. des § 18 Abs. 2 HGB zu bejahen.

Haftungsausschluss im Zweifel eintragungsfähig

OLG Stuttgart, Beschluss vom 23.03.2010 – 8 W 139/10

Der Haftungsausschluss nach § 25 II HGB ist im Handelsregister eintragungsfähig, wenn es nicht offensichtlich ist, dass eine Haftung des Nachfolgers nicht in Betracht kommen kann. Bei der Geschäfts- und Firmenfortführung ist aus der Sicht des maßgeblichen Verkehrs die tatsächliche Fortführung entscheidend. Der Erwerb vom Insolvenzverwalter wird zwar nicht als solcher i.S. des § 25 I 1 HGB angesehen. Werden jedoch nur einzelne Gegenstände vom Insolvenzverwalter erworben, steht dies der Annahme eines Erwerbs i.S. von § 25 I 1 HGB nicht entgegen.

Haftungsausschluss: Keine weiteren Nachweise bei gemeinsamer Anmeldung

OLG München, Beschluss vom 23.06.2010 – 31 Wx 105/10

Für den Eintrag eines Haftungsausschlusses nach § 25 II HGB bedarf es jedenfalls dann keines Nachweises durch Vorlage der Vereinbarung in Gestalt der entsprechenden Vertragsbestandteile, wenn die Anmeldung der Eintragung des Haftungsausschlusses sowohl von dem Geschäftsführer der übernehmenden GmbH als auch von den Geschäftsführern der übernommenen GmbH unterschrieben (im Anschluss an OLG München, FGPrax 2008, 169 = GmbHR 2008, 705).

Handelsregister kann Haftungsausschluss bei Firmenfortführung auch nach 5 Monaten noch eintragen

OLG Düsseldorf, 06.06.2003 – 3 Wx 108/03

Haftungsausschluss bei Firmenfortführung kann 7 Monate nach Unternehmensübernahme nicht mehr eingetragen werden

OLG München, 06.02.2007 – 31 Wx 103/06

Ablehnung eines Haftungsausschlusses und Anmeldebefugnis

OLG München, Beschluss vom 30.04.2008 – 31 Wx 41/08

- a) Die Eintragung eines Haftungsausschlusses nach § 25 Abs. 2 HGB kann durch das Registergericht nur dann abgelehnt werden, wenn offensichtlich ist, dass eine Haftung des neuen Unternehmensträgers nach § 25 Abs. 1 HGB nicht in Betracht kommen kann.
- b) Die Anmeldung eines Haftungsausschlusses kann zum Registerblatt des neuen Unternehmensträgers durch diesen allein erfolgen.

§ 25 HGB bei Fortführung einer Geschäftsbezeichnung

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.05.2004 – I-24 U 34/04 in NZG 2005, 176

Fortführung der Firma bedeutet nicht zwingend deren wortgetreue Übernahme. Entscheidend ist, ob der Handelsverkehr trotz erkennbarer Änderungen der Firma von der Kontinuität des Unternehmens ausgehen darf.

(Firma wurde geändert, alte Firma aber als Logo weiterverwendet.)

Zur Frage des Vorliegens einer Firmenfortführung i.S.v. § 25 HGB

BGH, Urteil vom 15.03.2004 – II ZR 324/01

Die Fortführung eines unter der Bezeichnung „Kfz-Küpper, Internationale Transporte, Handel mit Kfz-Teilen und Zubehör aller Art“ firmierenden einzelkaufmännischen Unternehmens als „Kfz-Küpper Transport und Logistik GmbH“ löst die Haftung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB aus.

Anmerkung: „Kfz-Küpper (Internationale) Transporte“ wurde als prägender Bestandteil angesehen. „Logistik“ veränderte das Klangbild nicht.

Firmenfortführung setzt betriebsfähige Wirtschaftseinheit voraus

OLG Bremen, Urteil vom 13.02.2008 – 1 U 78/07 = NZG 2008, 946

Die Haftung des Erwerbers eines Handelsgeschäfts nach § 25 I HGB setzt voraus, dass der Erwerber das bisher betriebene Handelsgeschäft als betriebsfähige Wirtschaftseinheit übernimmt und fortführt und dass zumindest diejenigen Teile, die den Kern des Unternehmens ausmachen, auch tatsächlich auf den Erwerber übergehen.

Kein § 25 HGB bei Erwerb vom Insolvenzverwalter

BAG, Urteil vom 20.09.2006 – 6 AZR 215/06

Der Erwerb eines Handelsunternehmens aus der Hand des Insolvenzverwalters schließt die Anwendbarkeit von § 25 Abs. 1 HGB aus.

Firmenfortführung bei insolventem Unternehmen und mittelbarem Erwerb

BGH, Versäumnisurteil vom 28.11.2005 – II ZR 355/03

a) Die Firmenfortführung beim Wechsel des Inhabers ist eine der Voraussetzungen für die Haftung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB, weil in ihr die Kontinuität des Unternehmens nach außen in Erscheinung tritt, die der Grund für die Erstreckung der Haftung für früher im Betrieb des Unternehmens begründete Verbindlichkeiten des Vorgängers auf seinen Nachfolger ist.

b) Die für § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB erforderliche Unternehmensfortführung ist gegeben, wenn ein Unternehmen in seinem wesentlichen Bestand fortführt wird. **Dabei kommt es auf die bloße Tatsache der Geschäftsführung an, nicht darauf, ob ihr ein rechtsgeschäftlicher, derivativer Erwerbsvorgang zugrunde liegt.**

c) Eine Firmenfortführung ist nach der auch hier maßgebenden Sicht des betroffenen Verkehrs anzunehmen, wenn die von dem bisherigen Inhaber tatsächlich geführte und von dem Erwerber weitergeführte Firma eine derart prägende Kraft besitzt, dass der Verkehr sie mit dem Unternehmen gleichsetzt und in dem Verhalten des Erwerbers eine Fortführung der bisherigen Firma sieht. Dabei genügt es, dass der prägende Teil der alten Firma in der neuen beibehalten wird.

d) Die Tatsache, dass ein zahlungsunfähiges und insolventes Unternehmen fortführt wird, steht der Anwendung des § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB nicht entgegen.

Kartellrecht

Kartellrechtliche Zulässigkeit eines gesellschaftsvertraglichen Wettbewerbsverbots

BGH, Urteil vom 23.06.2009 – KZR 58/07

- a) Ein Wettbewerbsverbot in einem Gesellschaftsvertrag verstößt nicht gegen § 1 GWB, wenn es notwendig ist, um das im Übrigen kartellrechtsneutrale Gesellschaftsunternehmen in seinem Bestand und seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten und davor zu schützen, dass ein Gesellschafter es von innen her aushöhlt oder gar zerstört.
- b) Eine Notwendigkeit in diesem Sinne kann sich im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung aller Umstände aus der Möglichkeit von Minderheitsgesellschaftern ergeben, durch ihr jeweiliges Stimmverhalten strategisch wichtige Unternehmensentscheidungen aufgrund einer in der Satzung enthaltenen Einstimmigkeitsklausel zu blockieren.

Internationales Gesellschaftsrecht

Zuständigkeit für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

OLG Frankfurt, 03.02.2010 – 21 U 54/09

Die Zuständigkeit für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten bestimmt sich nach der Brüssel-I-Verordnung. Maßgeblich ist der statutarische Sitz bei einer englischen Ltd. (EuGVVO Art. 22 Nr. 2).

Nachweis der Vertretungsbefugnis durch englisches Handelsregister

OLG Rostock: Beschluss vom 08.10.2009 – 3 W 83/08, ebenso OLG München, Beschluss vom 09.03.2010 – 31 Wx 36/10, gegen OLG Hamm NJW-RR 1995, 469, und BayObLG, NZG 2003, 290

a) Verfügt eine Gesellschaft nur über einen Geschäftsführer, kann dieser die Gesellschaft auch nur allein vertreten und die Alleinvertretungsbefugnis ist nach Auffassung des Senats schon durch den Umstand, dass nur ein Vertretungsberechtigter bestellt ist, hinreichend urkundlich belegt.

b) In diesem Fall sei auch eine Bescheinigung des englischen Handelsregisters ausreichend.

Kapitalersatzrecht ist Insolvenzrecht

OLG Köln: Urteil vom 28.09.2010 – 18 U 3/10

Die Regelungen über die Nachrangigkeit kapitalersetzender Gesellschafterdarlehen gemäß §§ 32a, 32b GmbHG a. F., § 39 I Nr. 5 InsO a. F. gehören zum deutschen Insolvenzrecht. Sie finden deshalb auch auf ein im Inland durchgeführtes Insolvenzverfahren einer Gesellschaft mit Satzungssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Anwendung.

Anerkennung Auslandsgesellschaften

US-Gesellschaften: Anerkennung in Deutschland

BGH, Urteil vom 29.01.2003 – VIII ZR 155/02

- a) Art. XXV Abs. 5 Satz 2 Freundschaft-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 1954 (BGBl. II 1956, 487 f.)
- b) Zur Partei- und Prozessfähigkeit einer in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründeten Gesellschaft mit Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des deutsch-amerikanischen Freundschaftsvertrages.

Text des Vertrags: „Gesellschaften, die gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des einen Vertragsteils in dessen Gebiet errichtet sind, gelten als Gesellschaften dieses Vertragsteils; ihr rechtlicher Status wird in dem Gebiet des anderen Vertragsteils anerkannt.“

Limited: Haftung nach Gründungsrecht

BGH 2. Zivilsenat, Urteil vom 14.03.2005 – II ZR 5/03

- a) Die Haftung des Geschäftsführers für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten einer gemäß Companies Act 1985 in England gegründeten private limited company mit tatsächlichem Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach dem am Ort ihrer Gründung geltenden Recht.
- b) Der Niederlassungsfreiheit (Art. 43, 48 EG) steht entgegen, den Geschäftsführer einer solchen englischen private limited company mit Verwaltungssitz in Deutschland wegen fehlender Eintragung in einem deutschen Handelsregister der persönlichen Handelndenhaftung analog § 11 Abs. 2 GmbHG für deren rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten zu unterwerfen.

Gründungstheorie für EFTA-Staaten (hier: Liechtenstein)

BGH, Urteil vom 19.09.2005 – II ZR 372/03

Eine in dem EFTA-Staat Fürstentum Liechtenstein nach dessen Vorschriften wirksam gegründete Kapitalgesellschaft ist in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens auf der Grundlage der darin garantierten Niederlassungsfreiheit (Art. 31 EWR) - unabhängig von dem Ort ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes - in der Rechtsform anzuerkennen, in der sie gegründet wurde.

Die Sitztheorie gilt für Nicht-EU Auslandsgesellschaften fort (hier: Singapur-Ltd.)

BGH, 08.10.2009 – IX ZR 227/06

Sitztheorie für Schweizer Gesellschaften

Eine in der Schweiz gegründete Aktiengesellschaft mit Verwaltungssitz in Deutschland ist in Deutschland als rechtsfähige Personengesellschaft zu behandeln.

*BGH, Urteile vom 27.10.2008 – II ZR 158/06 und II ZR 290/07
gegen OLG Hamm, 26.05.2006 – 30 U 166/05*

Sitztheorie für nicht EU-Gesellschaften (hier: Isle of Man)

Hanseatisches OLG, 30.03.2007 – 11 U 231/04

(und damit bei Sitzverlegung nach Deutschland ggf. Umwandlung kraft Gesetzes in deutsche Personengesellschaft)

Sitztheorie für Isle of Man-Gesellschaften, Darlegungslast für Rechtsverhältnisse

AG Hagen: Urteil vom 17.06.2010 – 10 C 155/09

- a) Eine "Limited" nach Gründungsrecht der Isle of Man wird bei Geschäftstätigkeit in Deutschland als Gesellschaft bürgerlichen Rechts behandelt.
- b) Ein Mieter, dessen Mietverhältnis nach § 566 BGB mit der Ltd. begründet worden ist, gerät erst dann in Verzug, wenn ihm die ausländischen Rechtsverhältnisse nachvollziehbar und prüfbar auf deutsch erläutert worden sind.

Wegzugsfälle

Die Europarechtliche Niederlassungsfreiheit verlangt nicht, die Sitzverlegung einer Gesellschaft in das EU-Ausland unter Beibehaltung der inländischen Rechtsform zuzulassen

EuGH, 16.12.2008 – C-210/06 (CARTESIO Oktató és Szolgáltató bt)

Satzungssitzverlegung einer deutschen GmbH ins Ausland nicht eintragungsfähig

OLG München, Beschluss vom 04.10.2007 – 31 Wx 036/07 in MittBayNot 2008, 142

Die Verlegung des Satzungssitzes einer nach deutschem Recht gegründeten GmbH in einen anderen Mitgliedstaat der EU (hier: Portugal) kann nicht in das deutsche Handelsregister eingetragen werden. Daran hat sich durch die neuere Rechtsprechung des EuGH (vgl. zuletzt „de Lasteyrie du Saillant“ und „Sevic“) zur Niederlassungsfreiheit nichts geändert.

Grenzüberschreitende Verschmelzung zulässig

EuGH, Urteil vom 13.12.2005 – C-411/03 „SEVIC Systems AG“

Die Artikel 43 EG und 48 EG stehen dem entgegen, dass in einem Mitgliedstaat die Eintragung einer Verschmelzung durch Auflösung ohne Abwicklung einer Gesellschaft und durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf eine andere Gesellschaft in das nationale Handelsregister generell verweigert wird, wenn eine der beiden Gesellschaften ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, während eine solche Eintragung, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, möglich ist, wenn beide an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ihren Sitz im erstgenannten Mitgliedstaat haben.

Zweigniederlassungen: Firmenrecht

Firma der deutschen Zweigniederlassung – „Planung für Küche und Bad Ltd.“

*OLG München, 07.03.2007 – 31 Wx 92/06 = DB 2007, 2032;
auch Clausnitzer DNotZ 2008, 484 ff*

1. Die Firma der deutschen Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft unterliegt grundsätzlich den Vorschriften des § 18 HGB.
2. Ist die Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union rechtmäßig gegründet, ist bei der Auslegung der nationalen firmenrechtlichen Vorschriften der Niederlassungsfreiheit Rechnung zu tragen.
3. Für die Zweigniederlassung einer englischen Private Limited Company kann die Firma „Planung für Küche und Bad Ltd.“ zulässig sein.

Firma der deutschen Zweigniederlassung – „Auskunft Ltd.“

LG Aachen, Beschluss vom 10.04.2007 – 44 T 8/07 = NZG 2007, 600

Trotz Fehlens der erforderlichen Unterscheidungskraft nach § 18 I HGB kann die Eintragung ins Handelsregister nicht versagt werden, wenn es sich um eine inländische Zweigniederlassung einer englischen Limited handelt. Die Verwendung einer nach dem Recht eines EU-ausländischen Staats zulässigen Firma kann im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit mit Hinweis auf deutsches Firmenbildungsrecht allerdings nur verhindert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses dies rechtfertigen. (Leitsatz der NZG-Redaktion)

Firma der deutschen Zweigniederlassung – „Autodienst-Berlin Ltd.“

KG, Beschluss vom 11.09.2007 – 1 W 81/07 = NZG 2008, 80

Zur Zulässigkeit der Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft englischen Rechts (Private Limited Company) mit der Firma „Autodienst-Berlin Ltd.“.

Zweigniederlassungen: Handelsregisteranmeldung

Konkreter Unternehmensgegenstand erforderlich; keine Beglaubigung des Beschlusses über die Gründung der Zweigniederlassung durch den secretary erforderlich

OLG Düsseldorf, 21.02.2006 – 3 Wx 210/05

- a) Die Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland hängt nicht davon ab, dass der Beschluss zur Gründung der Zweigniederlassung durch den Sekretär der Gesellschaft bestätigt wird.

- b) Der im deutschen Handelsregister einzutragende Gegenstand der Zweigniederlassung muss hinreichend konkretisiert und individualisiert sein. Die bloß abstrakte Angabe des Unternehmensgegenstandes genügt daher nicht.

Konkreter Unternehmensgegenstand der Zweigniederlassung genügt

OLG Frankfurt, 29.12.2005 – 20 W 315/05

Keine Prüfung am satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand

OLG Hamm, 28.06.2005 – 15 W 159/05

- a) Bei der Eintragung der Zweigniederlassung einer nach englischen Recht gegründeten und registrierten limited hat das deutsche Registergericht nicht zu prüfen, ob der Unternehmensgegenstand der Zweigniederlassung von demjenigen der ausländischen Kapitalgesellschaft gedeckt ist.
- b) Aus dem Begriff der Zweigniederlassung des deutschen Rechts dürfen nicht besondere Anforderungen an die Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes in der Satzungsbestimmung der ausländischen Gesellschaft abgeleitet werden, die ihrem Gründungsstatut fremd sind.

Vertretungsnachweis im Registerverfahren – Eigenurkunde des Notars im elektronischen Rechtsverkehr

OLG Schleswig, Beschluss vom 13.12.2007 – 2 W 198/07

- a) Ein deutscher Notar ist befugt, aufgrund einer Einsichtnahme in ausländische Register Bescheinigungen für eine Vertretungsberechtigung auszustellen, die sich auf eine ausländische Gesellschaft beziehen, wenn das ausländische Register seiner rechtlichen Bedeutung nach dem deutschen Handelsregister entspricht. Diese Voraussetzungen sind für das schwedische Handelsregister gegeben.
- b) Urkunden, die Anträge und Erklärungen der Beteiligten enthalten, müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.
- c) Für sonstige nachzuweisende Tatsachen gilt dies nicht uneingeschränkt. Bei einer Vertretungsbescheinigung oder einem Beglaubigungsvermerk darf und soll das Gericht von einer Übersetzung absehen, wenn der Rechtspfleger oder Richter der Fremdsprache hinreichend mächtig ist.
- d) Für eine notarielle elektronische Berichtigungsnachricht ist nicht die Form des § 12 Abs. 1 HGB erforderlich. Vielmehr ist hierfür eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 2 Nr. 3 SigG erforderlich, aber auch ausreichend.

Nachweis der Vertretungsbefugnis des directors einer private limited company

OLG Dresden, Beschluss vom 21.05.2007 – 1 W 0052/07

Grundsätzlich ist die Vorlage der articles of association und des Geschäftsführerbestellungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung geeignet, einen Vertretungsnachweis des Geschäftsführers zu führen. Ist der Beschluss nicht zeitnah zur Anmeldung gefasst, ist jedoch zusätzlich der Nachweis zu führen, dass der Beschluss nach wie vor Gültigkeit besitzt.

Ständiger Vertreter nicht verpflichtend

OLG München, Beschluss vom 14.02.2008 – 31 Wx 67/07

Es besteht keine Pflicht zur Bestellung eines ständigen Vertreters für die Zweigniederlassung einer englischen „Private Limited Company“ in Deutschland. Obligatorisch ist die Anmeldung des ständigen Vertreters zum Handelsregister dann, wenn ein solcher bestellt ist.

Keine § 181 BGB-Eintragung bei Zweigniederlassung einer Limited

OLG München, Beschluss vom 17.08.2005 – 31 Wx 49/05

ebenso OLG Frankfurt, Beschluss vom 19.02.2008 – 20 W 263/07 = FGPrax 2008, 165

Die Eintragung des Zusatzes im Handelsregister „Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit“, ist für die Zweigniederlassung einer englischen private limited company grundsätzlich unzulässig.

Keine Anmeldungspflicht für bloße Komplementär-Limited

OLG Frankfurt, Beschluss vom 24.04.2008 – 20 W 425/07

Die Übernahme der Komplementärstellung in einer nach deutschem Recht gegründeten KG durch eine nach englischem Recht wirksam gegründeten und registrierten Limited begründet keine nach § 14 HGB mit Zwangsgeld durchsetzbare rechtliche Verpflichtung zur Anmeldung und Eintragung dieser Limited nach §§ 13d und e GmbHG zu dem deutschen Handelsregister des Sitzes der Limited & Co. KG.

Anmerkung: Um den Vertretungsnachweis in Deutschland zu erleichtern, mag die Anmeldung aber sinnvoll sein.

Eintragung der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bei der Komplementär-Limited

OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.07.2006 – 20 W 191/06

Bei einer limited & Co. KG ist eine Eintragung in das Handelsregister über die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB der private limited company als persönlich haftende Gesellschafterin der KG und ihrer Organe zulässig.

Unterlagen bei Anmeldung der Zweigniederlassung einer Limited

OLG Hamm, Beschluss vom 21.07.2006 – 15 W 27/06

Zu der Frage, welche Nachweise mit der Anmeldung der deutschen Niederlassung einer „Private Limited Company“ englischen Rechts zum Handelsregister vorzulegen sind.

„Table A“ muss nicht in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden

Pfälz. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 28.02.2008 – 3 W 36/08

Zweigniederlassung: Überprüfung der Übersetzung

OLG Hamm, 12.02.2008 – 15 W 359/07

- 1) Die Anforderungen des § 13g Abs. Satz 1 HGB sind erfüllt, wenn die vorgelegte Übersetzung durch einen ermächtigten Übersetzer vorgenommen worden ist. Dabei reicht es aus, dass die Ermächtigung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Bundeslandes erfolgt ist.
- 2) Ungenauigkeiten der Übersetzung können im Einzelfall die Erforderlichkeit weiterer tatsächlicher Feststellungen zur Bedeutung des fremdsprachigen Originaltextes nach sich ziehen.

Keine Ablehnung der Eintragung einer Sitzverlegung wegen offensichtlicher Fehlerhaftigkeit der eingetragenen Vertretungsregelung

OLG München, 15.12.2010 – 31 Wx 199/10

1. Das Registergericht kann die Eintragung der Sitzverlegung einer Gesellschaft (hier: inländische Zweigniederlassung einer englischen Limited) nicht deshalb ablehnen, weil es Bedenken gegen die vom bisherigen Registergericht eingetragene Vertretungsregelung (hier: Prokura) hat. Das gilt auch dann, wenn das neu zuständige Registergericht bisherige Eintragungen für "offensichtlich fehlerhaft" hält.
2. Solche Bedenken kann es nach vollzogener Eintragung der Sitzverlegung gegebenenfalls im Amtslösungsverfahren geltend machen.

Zweigniederlassungen: Gewerberecht, Sozialversicherung

Limited: Keine Umgehung einer Gewerbeuntersagung gegen Geschäftsführer durch Gründung einer ausländischen Gesellschaft möglich

OLG Dresden, 07.02.2006 – Ss OWi 955/05

- a) Ein Betroffener, dem nach § 35 Abs. 1 S. 1 und S. 2 GewO die Ausübung eines Gewerbes einschließlich der Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person untersagt ist, verstößt auch dann gegen die Untersagungsverfügung, wenn er die untersagte Tätigkeit als Geschäftsführer der im

Inland errichteten Zweigniederlassung einer im europäischen Ausland gegründeten Gesellschaft (hier einer in Großbritannien gegründeten Limited) ausübt. Europäisches Gemeinschaftsrecht steht dem nicht entgegen.

b) Soweit sich der Betroffene auf eine Entscheidung des OLG Oldenburg vom 28. Mai 2001 (RIW 2001, 863) beruft, betrifft diese zum einen lediglich eine registerrechtliche Frage; zum anderen kann der dort im nicht entscheidungserheblichen Teil geäußerten Auffassung aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt werden.

Limited: Keine Zweigniederlassung bei Gewerbeverbot

BGH, Beschluss vom 07.05.2007 – II ZB 7/06

a) Das Registergericht darf wegen eines im Inland gegen den – dem Geschäftsführer einer GmbH gleichstehenden – director einer englischen Private Limited Company durch vollziehbare Entscheidung der Verwaltungsbehörde verhängten Gewerbeverbots (§ 6 Abs. 2 Satz 4 GmbHG) die beantragte Eintragung einer Zweigniederlassung der Limited in das Handelsregister verweigern.

b) Eine derartige Ablehnung der Eintragung der Zweigniederlassung der Limited im Inland verstößt weder gegen die 11. (Zweigniederlassungs-) Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 (89/666/EWG) noch - nach Maßgabe des sog. Vier-Kriterien-Tests - gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Artt. 43, 48 EG.

Limited: Pflichtmitgliedschaft in IHK

VG Darmstadt, 07.11.2006 – 9 E 793/05

a) Die Pflichtmitgliedschaft einer englischen Limited in der Industrie- und Handelskammer und die damit einhergehende Beitragspflicht sind mit der in Art. 43 und 48 EG-Vertrag geregelten Niederlassungsfreiheit vereinbar.

b) Die Niederlassungsfreiheit verbietet auch nicht-diskriminierende Beschränkungen, die die Ausübung der niedergelassenen gewerblichen Tätigkeit unterbinden, behindern oder weniger attraktiv machen. Durch die Beitragspflicht zur Industrie- und Handelkammer wird die Niederlassungsfreiheit nicht spürbar behindert.

c) Die Eintragung einer englischen Limited in das registrar of companies beim Companies House in Cardiff ist eine Eintragung ins Handelsregister im Sinne der Beitragsbefreiungsvorschrift des § 3 Abs. 3 S. 3 IHKG.

d) Eine englische Limited muss ihre in Deutschland eröffnete Hauptniederlassung in das hiesige Handelsregister eintragen lassen.

Versicherungspflicht der Vorstandsmitglieder einer private limited company in der Renten- und Arbeitslosenversicherung

BSG, 27.02.2008 – B 12 KR 23/06 R

In Deutschland beschäftigte Mitglieder des Board of Directors einer private limited company irischen Rechts sind auch unter Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft nicht wie Mitglieder des Vorstands einer deutschen Aktiengesellschaft von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung ausgenommen.

Zweigniederlassungen: Liquidation

Eine englische Ltd. erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch die Erteilung des "Certificate of Incorporation", ggf. durch „Restoration to the register“

OLG Hamm: Urteil vom 01.02.2011 - I-7 U 27/10, 7 U 27/10

Lösung englische Limited - Fortbestehen als Restgesellschaft zur Liquidation in Deutschland

OLG Jena, Beschluss vom 22.08.2007 – 6 W 244/07 in NZI 2008, 260

1. Wird eine englische Limited im Heimatstaat wegen Nichterfüllung ihrer Publizitätspflichten gelöscht, so fällt in Deutschland belegenes Vermögen nicht an die englische Krone.
2. Zum Zwecke der Liquidation besteht die Limited im Hinblick auf ihr in Deutschland belegenes Vermögen als Restgesellschaft fort. Der Liquidator der Restgesellschaft wird vom zuständigen Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen bestellt.

Keine passive Parteifähigkeit der englischen Limited nach Lösung

KG, Beschluss vom 15.10.2009 – 8 U 34/09

Eine nach englischem Recht gegründete Limited ist nach der nach englischem Recht durchgeführten Lösung und Auflösung für Prozesse im Inland nicht mehr passiv parteifähig, wenn sie im Inland kein Vermögen mehr hat.

Fortbestand einer Ltd. in Deutschland? (Vorabentscheidungsersuchen)

AG Berlin-Charlottenburg: Beschluss vom 07.11.2008 – 99 AR 3845/08

Besteht eine Limited, die im Register ihres Heimatstaats wegen Nichterfüllung ihrer Publizitätspflichten gelöscht wurden, zum Zwecke der Liquidation im Hinblick auf ihr in Deutschland belegenes Vermögen unter Berücksichtigung der Grundsätze der "Spaltgesellschaft" als Restgesellschaft fort mit der Folge, dass durch das Amtsgericht Nachtragsliquidation angeordnet werden muss?

Anwendbarkeit von § 64 GmbHG a.F. auf Ltd.

KG, Urteil vom 24.09.2009 – 8 U 250/08

§ 64 II GmbHG in der bis zum 31.10.2008 geltenden Fassung ist auch auf Gesellschaften anwendbar, die nach dem Recht anderer EU-Mitgliedstaaten gegründet worden sind.